

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Ibbenbüren

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Ibbenbüren.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Ibbenbüren. Sein Sitz ist in Ibbenbüren, Breite Straße 9.
3. Der Ortsverein wirkt an der politischen und organisatorischen Willensbildung der Partei nach Maßgabe des Parteiengesetzes und der Satzungen und Statuten der übergeordneten Parteigremien mit.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Parteibuchs.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie nicht mehr anfechtbar.
4. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
5. Jedes Parteimitglied, das seinen Wohnsitz in Ibbenbüren hat, gehört dem Ortsverein Ibbenbüren an. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
8. Ein Ausschluss ist nur nach den Vorschriften des Organisationsstatutes der Partei durch die dafür vorgesehenen Gremien zulässig.
9. Bei der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
10. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei.

§ 3 **Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, der Delegierten zum Unterbezirksparteitag, zur Seniorenkonferenz des Unterbezirks sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
2. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden.
3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag bzw. zur Seniorenkonferenz werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
6. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 **Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,
zwei gleichberechtigte(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
dem(n) 1. und 2. Kassierer/innen,

dem(n) 1. und 2. Schriftführer/innen,
dem Bildungsobmann/der Bildungsobfrau,
dem/der Seniorenbeauftragten,
dem/der Pressereferenten/in, sowie
einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von
weiteren Mitgliedern als Beisitzer/innen.

Der/Die Bürgermeister(in) (falls der SPD angehörend), der/die SPD-Fraktionsvorsitzende,
der/die Ortsvereinsehrenvorsitzende(n) und der Vorsitzenden der im Ortsverein
bestehenden Arbeitsgemeinschaften und der/die Umweltbeauftragte(n) nehmen beratend
an den Vorstandssitzungen teil, soweit sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die
Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§ 6 **Wahl**

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander
werden gewählt:

die/der Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der/die Kassierer/innen,
der/die Schriftführer/innen,
der/die Bildungsobmann/frau,
der/die Seniorenbeauftragte,
der/die Pressereferent/in,
die weiteren Beisitzer/innen,
der/die Umweltbeauftragte (als Mitglied mit beratender Stimme).

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei
sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von
Frauen und Männern in Funktionen und Mandanten zu beachten.

§ 7 **Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des
Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen
weder Mitglied des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder
Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des
Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln
des Ortsvereins.

§ 8 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Westfälischen Westfalen und der Satzung des Unterbezirks Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung tritt am 13. März 1993 in Kraft.